

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Hellmut Königshaus, Heinz Lanfermann, Markus Löning, Jan Mücke, Cornelia Pieper, Christoph Waitz, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Für ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Fast zwei Jahrzehnte nach der Deutschen Einheit ist die Zeit gekommen, die Rentenberechnung in Deutschland einheitlich und nicht mehr getrennt nach Ost und West unterschiedlich durchzuführen. Das zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung angestrebte Ziel, nach einer Übergangsphase relativ rasch in ein einheitliches Rentensystem überzugehen, ist aus dem Blick geraten. Der Aufholprozess der Lohnstrukturen in den neuen Ländern und damit die Angleichung der Rechnungswerte in der Rentenversicherung werden im gegenwärtigen System noch unabsehbare Zeit andauern.

Die unterschiedliche Rentenberechnung führt bei Versicherten in Ost und West zu Unzufriedenheit. Die Rentner in den neuen Bundesländern verstehen nicht, warum der Rentenwert Ost, der wesentlich die Höhe der Renten bestimmt, 18 Jahre nach der Einheit um 12,1 Prozent unter dem Rentenwert West liegt – und auch auf weitere lange Zeit deutlich darunter liegen wird. Den Versicherten in den alten Ländern kann nicht erklärt werden, warum jeder in den neuen Ländern in die Rentenversicherung eingezahlte Euro aufgrund der Lohnhochwertung bei der Rentenberechnung auch in Zukunft zu einem höheren Rentenanspruch führen soll als in den alten Ländern. Denn auch in den alten Bundesländern gibt es Hoch- und Niedriglohngebiete. Die Überführung des Rentenrechtes in ein einheitliches System muss jetzt erfolgen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die folgenden Regelungen beinhaltet:

1. Die Rechengrößen für die Rentenversicherung – Entgeltpunkte, Rentenwerte und Beitragsbemessungsgrenzen – in den alten und den neuen Bundesländern werden zum Stichtag 1. Juli 2010 in einheitliche Werte überführt. Ab dem Stichtag passen sich alle Renten im Bundesgebiet entsprechend der Entwicklung des einheitlichen Rentenwertes an. Jeder Euro Rentenbeitrag erbringt ab dem Stichtag im ganzen Bundesgebiet den gleichen Rentenanspruch.
2. Alle zum Stichtag der Umstellung bestehenden Rentenansprüche bzw. -answartschaften in Ost und West bleiben in ihrem Wert erhalten. Die bisherigen Entgeltpunkte Ost und West werden in einheitliche Entgeltpunkte umgerechnet. Dabei behalten die Bestandsrentner und Beitragszahler in den neuen Ländern für bereits erworbene Entgeltpunkte die Vorteile, die ihnen aus der Lohnhochwertung zugewachsen sind.
3. Der ausstehende künftige Prozess einer Angleichung des Rentenwerts Ost an den Rentenwert West und die Hoffnung auf damit verbundene Rentensteigerungen wird in die Gegenwart vorgezogen und abgefunden. Künftig zu erwartende Rentensteigerungen werden dabei versicherungsmathematisch korrekt mit 5 Prozent jährlich abgezinst. Versicherte und Rentner mit Entgeltpunkten Ost erhalten im Rahmen der Angleichung der Rechenwerte eine Einmalzahlung. Diese orientiert sich an der Zahl der persönlichen Entgeltpunkte und der weiteren Lebenserwartung am Stichtag der Umstellung.
4. Die berechtigten Versicherten und Bestandsrentner erhalten bezüglich der Einmalzahlung ein Wahlrecht. Bestandsrentner und Versicherte, die am Stichtag 60 Jahre alt sind, haben dieses Wahlrecht zum Stichtag auszuüben. Versicherte, die am Stichtag jünger als 60 Jahre sind üben das Wahlrecht jeweils mit Vollendung des 60. Lebensjahres aus. Bei fehlender expliziter Erklärung findet das einheitliche Rentenrecht Anwendung. Für Bestandsrentner und Versicherte, die gegen die Einmalzahlung optieren, wird die Rente für ihre Entgeltpunkte Ost nach der bis zum Stichtag geltenden Methode berechnet.

Berlin, den 4. Juni 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

1. Die Ausgangslage und Erfordernis, die Rechenwerte anzugleichen

Nach der Wiedervereinigung wurden in den neuen Bundesländern andere Rechenwerte – Rentenwert Ost, Entgeltpunkte Ost – in der Rentenversicherung eingeführt als in den alten Bundesländern. Wäre das westdeutsche Rentensystem sofort auf die neuen Länder übertragen worden, hätte es dort Anfang der neunziger Jahre nicht die starken jährlichen Rentensteigerungen von bis zu 30 Prozent pro Jahr geben können. Seit 2004 aber sind die Angleichung der Rentensysteme und insbesondere der Aufholprozess des Rentenwerts Ost zum Stillstand gekommen, in absoluten Zahlen wächst die Differenz zwischen den Rentenwerten sogar wieder.

Die Unzufriedenheit bei den Versicherten über das nach Ost und West getrennte Rentenrecht entzündet sich an zwei zentralen Berechnungsfaktoren der persönlichen Rente: der unterschiedlichen Ermittlung der Rentenwerte Ost/West und der Entgeltpunkte Ost/West. Bis heute werden bei der Rentenberechnung für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte in den neuen Bundesländern die Löhne deutlich, im Jahr 2007 um 16 Prozent, hochgewertet (§ 256a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI). Dieser Vorteil geht dann bei der Rentenberechnung zum Teil wieder verloren, weil der zweite Berechnungsfaktor der Rente, der Rentenwert Ost, 12,1 Prozent (2007) unter dem Rentenwert West liegt.

Aus dem bestehenden System heraus ist eine zeitnahe Angleichung der Rechenwerte nicht zu erwarten. Der seit 2003 bis heute unveränderte prozentuale Abstand der Rentenwerte von 12,1 Prozent verringert sich in Zukunft laut Rentenversicherungsbericht 2007 (Prognose für vier Jahre) um nur etwa 0,1 Prozent pro Jahr. 2007 und 2008 wäre der Rentenwert Ost sogar wieder weiter hinter den Rentenwert West zurückgefallen, wenn nicht eine Schutzklausel in der Rentenformel dies verhindert hätte. Für einen Durchschnittsrentner in den neuen Ländern (2007 ca. 910 Euro monatlich) ergibt sich nach dem vom Rentenversicherungsbericht 2007 prognostizierten Aufholprozess Jahr für Jahr eine Erhöhung der Rente um ca. 0,90 Euro pro Monat bzw. ca. 10,80 Euro pro Jahr. Dies ist noch eine positive Prognose, wenn man bedenkt, dass in den letzten vier Jahren gar kein Aufholprozess stattfand. Es ist wahrscheinlich, dass sich die Durchschnittsverdienste in neuen und alten Ländern nie genau aneinander angleichen werden. Die Unterscheidung der Rentenberechnung in Ost und West wird damit zunehmend willkürlich. Sowohl in den neuen als auch den alten Ländern existieren heute prosperierende und weniger prosperierende Regionen mit entsprechenden Einkommensstrukturen. Diesem differenzierten Lohngefüge wird die Unterteilung in Rentenberechnung Ost und West nicht gerecht.

2. Die Einmalzahlung

Die Einmalzahlung für Versicherte und Bestandsrentner mit Entgeltpunkten Ost zieht einen möglichen künftigen Aufholprozess des Lohngefüges in den neuen Ländern und damit des Rentenwertes Ost auf den Stichtag der Umstellung vor. Davon profitieren Beitragszahler und Bestandsrentner, die statt einer unsicheren Erwartung auf eine künftige wirtschaftliche Entwicklung eine konkrete Geldzahlung erhalten. Durch eine versicherungsmathematisch korrekte Abzinsung wird sichergestellt, dass diese Einmalzahlung nicht auf Kosten der künftigen Generationen geht.

Die Gesamtsumme der vorgezogenen Einmalzahlung wird berechnet, indem eine Aufholung des Rentenwertes Ost von 0,1 Prozent jährlich angesetzt wird, entsprechend der Prognose im Rentenversicherungsbericht 2007, ein durchschnittlich weiterer Anstieg des Rentenwertes West von 1 Prozent jährlich, sowie ein Abzinsungsfaktor von 5 Prozent p. a. Dabei werden alle zum Zeitpunkt der Umstellung erworbenen Entgeltpunkte Ost, bei Beitragszahlern und Rentnern, berücksichtigt.

Die Versicherten und Bestandrentner nehmen an der Einmalzahlung entsprechend der von ihnen erworbenen Entgeltpunkte Ost und ihrer weiteren Lebenserwartung teil.

Das Wahlrecht stellt sicher, dass Bestandsrentner und Versicherte nicht gegen ihren Willen in das einheitliche System gezwungen werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass in der Abwägung sich die allermeisten Bestandsrentner und Versicherten für das einheitliche System entscheiden werden.

